

RS OGH 1991/11/20 13Os112/91, 11Os144/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.1991

Norm

GebAG §31 Z4

GebAG 1975 §34 Abs2

GebAG 1975 §39 Abs1

Rechtssatz

Sind die Angaben des Sachverständigen wegen des besonderen Ausmaßes der verzeichneten Stunden bedenklich, so ist das Gericht zur Nachprüfung verpflichtet. Im Sinne des jedes Gerichtsverfahren beherrschenden und für das vorliegende Verfahren auch aus dem § 39 Abs 1, dritter Satz, GebAG hervorleuchtenden Grundsatzes des beiderseitigen Gehörs ist hiebei auch der Sachverständige zu hören. Seine Angaben können nur durch begründete Tatsachenfeststellungen widerlegt werden.

Entscheidungstexte

- 13 Os 112/91

Entscheidungstext OGH 20.11.1991 13 Os 112/91

Veröff: EvBl 1992/72 S 302

- 11 Os 144/01

Entscheidungstext OGH 06.11.2001 11 Os 144/01

Auch; Beisatz: Hier: Verzeichnung von Kosten für nicht selbst beigestelltem Werkzeug (§ 31 Z 4 GebAG). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0059212

Dokumentnummer

JJR_19911120_OGH0002_0130OS00112_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at